

BVGer D-5572/2022 vom 8. Dezember 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5572_2022

FR: TAF D-5572/2022 du 8 décembre 2022

IT: TAF D-5572/2022 del 8 dicembre 2022

Regeste

Wegweisung Dublin (Ausländerrecht)

Erwägungen

E. 26

Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Aufnahmerichtlinie) ergeben, dass mit Blick darauf ohne weiteres von der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzuges ausgegangen werden darf (Art. 83 Abs. 3 AIG), dass den Akten zudem keine konkreten Hinweise zu entnehmen sind, die auf die Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung nach Österreich schliessen lassen, weshalb sich dieser auch als zumutbar erweist, dass das Vorbringen der Beschwerdeführenden, Österreich sei kein geeigneter Ort für afghanische Flüchtlinge, diese Einschätzung nicht zu erschüttern vermag, dass schliesslich der Vollzug der Wegweisung nach Österreich auch ohne weiteres möglich ist (Art. 83 Abs. 2 AIG), dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechts- erheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 49 VwVG), weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen sind (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-5572/2022 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.